



## **Grundordnung der Universität Ulm**

vom 23.08.2022

Der Senat der Universität Ulm hat aufgrund von § 8 Abs. 4 des Landeshochschulgesetzes in der Fassung vom 01.04.2014 (GBl. S. 99), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17.12.2020 (GBl. S. 1204) geändert worden ist, in seiner Sitzung am 28.07.2021 die Neufassung der Grundordnung vom 13.12.2018 beschlossen.

Der Universitätsrat hat in seiner Sitzung am 21.07.2021 zustimmend Stellung genommen und nach § 18 Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 2 LHG sein Einvernehmen zu § 5 Abs. 4 der Grundordnung erklärt.

Das Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst Baden-Württemberg hat der Grundordnung mit Schreiben vom 01.08.2022 (Az.: 41-7323.1-109/13/1) zugestimmt.

### **Inhaltsübersicht**

- § 1 Name
- § 2 Gliederung, Universitätseinrichtungen
- § 3 Mitglieder und Angehörige
- § 4 Mitwirkung
- § 5 Präsidium
- § 6 Senat
- § 7 Universitätsrat
- § 8 Fakultätsrat und Dekanat
- § 9 Gleichstellung
- § 10 Konvent der Doktorandinnen und Doktoranden (Promovierendenkonvent)
- § 11 Beauftragte oder Beauftragter für Studierende mit Behinderung
- § 12 Studentische Vertretung
- § 13 Seniorprofessur
- § 14 Beteiligung der Studierenden an der Verwendung der Qualitätssicherungsmittel
- § 15 Versammlung der einzelnen Gruppen der Universität
- § 16 Verantwortung der Wissenschaft in der Gesellschaft
- § 17 Ehrungen
- § 18 Inkrafttreten

Präambel:

Die Universität Ulm erfüllt ihre Aufgaben im Zusammenwirken aller Gruppen und Gremien. Sie schafft Strukturen und Prozesse, die Grenzen überwinden und den Dialog zwischen den Beteiligten fördern.

## **§ 1 Name**

Die Universität trägt den Namen „Universität Ulm“.

## **§ 2 Gliederung, Universitätseinrichtungen**

- (1) Die Universität gliedert sich in folgende Fakultäten:
  - die Fakultät für Ingenieurwissenschaften, Informatik und Psychologie,
  - die Fakultät für Mathematik und Wirtschaftswissenschaften,
  - die Fakultät für Naturwissenschaften,
  - die Medizinische Fakultät.
- (2) Wissenschaftliche Einrichtungen oder Betriebseinrichtungen sind einer oder mehreren Fakultäten oder als zentrale Einrichtungen dem Präsidium zugeordnet.
- (3) Die wissenschaftlichen Einrichtungen der Fakultäten sind Institute. Institute werden von Professorinnen und Professoren geleitet. Zur Erbringung von Dienstleistungen können in den Fakultäten Betriebseinrichtungen eingerichtet werden. Die Einrichtung erfolgt auf Antrag der Fakultät durch den Senat.
- (4) Das Präsidium kann allgemein oder im Einzelfall bestimmen, dass wissenschaftliche Einrichtungen und Betriebseinrichtungen auch Dienstleistungen für andere Universitätseinrichtungen zu erbringen haben.
- (5) Soweit das Verfahren zur Bestimmung der Leitung einer Einrichtung nicht durch Satzung geregelt ist, bestimmt das Präsidium die Leitung. Ist die Einrichtung einer oder mehreren Fakultäten zugeordnet, so entscheidet das Präsidium auf Vorschlag der Fakultät bzw. der Fakultäten.
- (6) Ist eine Universitätseinrichtung einer Fakultät zugeordnet, führt die Dekanin oder der Dekan die Dienstaufsicht. Ist eine Universitätseinrichtung mehreren Fakultäten zugeordnet, bestimmt die Verwaltungs- und Benutzungsordnung, welche Dekanin oder welcher Dekan die Dienstaufsicht führt. Im Übrigen führt das Präsidium die Dienstaufsicht.
- (7) Der Senat legt die englischsprachigen Bezeichnungen der Universitätseinrichtungen und Fakultäten fest.

## **§ 3 Mitglieder und Angehörige**

- (1) Mitglieder sind die in § 9 Abs. 1 Satz 1 und 2 LHG genannten Personen.
- (2) Eine Kooptation nach § 22 Abs. 4 LHG erfolgt für die Dauer von sechs Jahren. Eine, auch wiederholte, Verlängerung der Kooptation um jeweils sechs Jahre ist möglich.
- (3) Wer an der Universität tätig ist, ohne ihr Mitglied zu sein, ist Angehörige oder Angehöriger der Universität gemäß § 9 Abs. 4 Satz 1 LHG. Zu den Angehörigen gehören auch
  - Seniorprofessorinnen und Seniorprofessoren,
  - Personen, die an Angeboten des Forschenden Lernens im Department für Geisteswissenschaften teilnehmen, soweit das für sie geltende Zulassungsverfahren dem für Gasthörerinnen und Gasthörer vergleichbar ist,
  - Personen, die Kontaktstudienangebote der Universität Ulm wahrnehmen.

Im Rahmen von Kooperationsverträgen können weitere Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler zeitlich befristet den Status von Angehörigen erhalten, wenn und soweit sie Aufgaben in Forschung oder Lehre für die Universität wahrnehmen. Die Kooperationsverträge bedürfen jeweils der Zustimmung durch das Präsidium.

#### **§ 4 Mitwirkung**

- (1) Entpflichteten und im Ruhestand befindlichen Professorinnen und Professoren, Gastprofessorinnen und Gastprofessoren, Privatdozentinnen und Privatdozenten, außerplanmäßigen Professorinnen und Professoren sowie Ehrenbürgerinnen und Ehrenbürgern und Ehrensensatorinnen und Ehrensensatoren steht das aktive und passive Wahlrecht nicht zu. Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren kann auf begründeten Antrag der Fakultät durch den Senat für die Dauer von vier Jahren die korporationsrechtliche Stellung einer Hochschullehrerin oder eines Hochschullehrers gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 LHG übertragen werden.
- (2) Kooptierte Mitglieder haben kein Wahlrecht für den Senat. Kooptierte Mitglieder aus der eigenen Universität haben das Wahlrecht für den Fakultätsrat. Kooptierten Mitgliedern anderer Hochschulen kann der Senat auf Antrag der kooptierenden Fakultät das aktive Wahlrecht für den Fakultätsrat übertragen.
- (3) Entpflichtete und im Ruhestand befindliche Professorinnen und Professoren scheidern mit der Entpflichtung oder mit Beginn des Ruhestandes aus den Ämtern in der Selbstverwaltung aus. Sie können in Ausschüssen und Kommissionen nach Maßgabe der hierfür erlassenen Satzungen und Ordnungen mitwirken.
- (4) Angehörige sind nicht wählbar und nicht wahlberechtigt. Sie haben das Recht zur Nutzung der Einrichtungen der Universität nach Maßgabe der jeweiligen Benutzungsordnung. Sie können in Ausschüssen und Kommissionen nach Maßgabe der hierfür erlassenen Satzungen und Ordnungen mitwirken.
- (5) Abweichend von Absatz 4 haben Angehörige im Sinne des § 9 Abs. 4 LHG, die bei der Universität nicht nur vorübergehend im Sinne des § 9 Abs. 1 Satz 4 LHG und in einem Umfang von wenigstens einem Viertel der regelmäßigen Arbeitszeit beschäftigt sind, das aktive und passive Wahlrecht.
- (6) Soweit nicht anders geregelt beträgt die Amtszeit der Studierenden in Gremien und Kommissionen ein Jahr.
- (7) Wer Amtsmitglied eines Gremiums ist, kann nicht gleichzeitig Wahlmitglied desselben Gremiums sein.
- (8) Wahlberechtigte Personen, der mehreren Gruppen angehört, sind nur in einer Gruppe wahlberechtigt. Vorbehaltlich zwingender gesetzlicher Regelungen bestimmt sich die Wahlberechtigung nach der Reihenfolge der in § 10 Abs. 1 Satz 2 LHG angeführten Gruppen, es sei denn, die betroffene Person hat bis zum Abschluss des Wählerverzeichnisses erklärt, dass sie ihr Wahlrecht in einer anderen Gruppe ausüben will. Für angenommene eingeschriebene Doktorandinnen und Doktoranden gilt § 10 Abs. 1 Satz 4 LHG, in Zweifelsfällen erfolgt eine Zuordnung zur Gruppe der Doktorandinnen und Doktoranden.
- (9) Bei der Wahl der Präsidiumsmitglieder, der Gleichstellungsbeauftragten, der Dekaninnen und Dekane und Feststellung des Benehmens zur Vertretung der Kanzlerin oder des Kanzlers ist eine offene Abstimmung ausgeschlossen.

#### **§ 5 Präsidium**

- (1) Das Rektorat der Universität Ulm führt die Bezeichnung Präsidium der Universität Ulm.
- (2) Dem Präsidium gehören an:
  - die Präsidentin oder der Präsident als Leiterin oder Leiter des Präsidiums,
  - die Kanzlerin oder der Kanzler als hauptamtliches Präsidiumsmitglied für den Bereich der Wirtschafts- und Personalverwaltung,
  - vier Vizepräsidentinnen oder Vizepräsidenten als nebenamtliche Präsidiumsmitglieder.

- (3) Das Präsidium kann die Amtsbezeichnungen der Vizepräsidentinnen und Vizepräsidenten um eine aufgabenspezifische Kennzeichnung ergänzen.
- (4) Der Findungskommission zur Vorbereitung der Wahl eines hauptamtlichen Präsidiumsmitglieds gehören an vier Mitglieder des Senats, darunter die Gleichstellungsbeauftragte, und vier Mitglieder des Universitätsrats, darunter die oder der Vorsitzende des Universitätsrats.

## **§ 6 Senat**

- (1) Dem Senat gehören an
  - a) als stimmberechtigte Amtsmitglieder
    - die Präsidentin oder der Präsident,
    - die Kanzlerin oder der Kanzler,
    - die Gleichstellungsbeauftragte,
  - b) als stimmberechtigte Wahlmitglieder
    - 18 Vertreterinnen oder Vertreter der Gruppe nach § 10 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 LHG, davon 6 Vertreterinnen oder Vertreter aus der Medizinischen Fakultät und je vier Vertreterinnen oder Vertreter der anderen drei Fakultäten,
    - 4 Vertreterinnen oder Vertreter der Gruppe nach § 10 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 LHG,
    - 4 Vertreterinnen oder Vertreter der Gruppe nach § 10 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 LHG,
    - 2 Vertreterinnen oder Vertreter der Gruppe nach § 10 Abs. 1 Satz 2 Nr. 4 LHG,
    - 4 Vertreterinnen oder Vertreter der Gruppe nach § 10 Abs. 1 Satz 2 Nr. 5 LHG,
  - c) als beratende Mitglieder
    - die weiteren Mitglieder des Präsidiums,
    - die Dekaninnen oder Dekane, soweit sie dem Senat nicht als stimmberechtigte Wahlmitglieder angehören,
    - die Leitende Ärztliche Direktorin oder der Leitende Ärztliche Direktor und die Kaufmännische Direktorin oder der Kaufmännische Direktor, soweit das Universitätsklinikum berührt ist,
    - eine Vertreterin oder ein Vertreter der Verfassten Studierendenschaft, soweit in der Organisationssatzung vorgesehen und benannt,
    - die oder der Vorsitzende des Promovierendenkonvents,
    - die Beauftragte für Chancengleichheit.
- (2) Die Amtszeit der Wahlmitglieder der Mitgliedergruppen nach § 10 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 (Studierende) und 4 (Doktorandinnen und Doktoranden) LHG beträgt ein Jahr, die der Mitgliedergruppe nach § 10 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 (Akademische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter) beträgt zwei Jahre, die der Mitgliedergruppen nach § 10 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 (Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer) und 5 (sonstige Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter) LHG beträgt 4 Jahre. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, so rückt ein Ersatzmitglied für den Rest der Amtszeit nach.
- (3) Vorschläge für die Berufung von Professorinnen und Professoren, Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren und Dozentinnen und Dozenten bedürfen der Zustimmung des Senats.
- (4) Anfragen aus dem Senat gem. § 19 Abs. 3 Satz 2 LHG müssen in der gebotenen Kürze und Prägnanz die Tatsachen anführen, über die Auskunft gewünscht wird, sowie eine Begründung, aus der hervorgeht, inwieweit die Angelegenheit für die Aufgabenwahrnehmung des Senats relevant ist. Die Auskunft ist auf Wunsch schriftlich oder elektronisch zu erteilen. Das Präsidium erteilt die Auskunft zeitnah; sollte dies aufgrund eines besonderen Aufwands nicht möglich sein, teilt es innerhalb von drei Wochen ab Eingang mit, wann mit einer Antwort gerechnet werden kann. Wird die Auskunft ganz oder teilweise abgelehnt, so ist dies in der vorgenannten Frist zu begründen. Die Antwort und die betreffenden Fragen werden den übrigen Senatsmitgliedern zur Kenntnis gebracht.

## **§ 7     Universitätsrat**

- (1) Der Hochschulrat der Universität Ulm führt die Bezeichnung "Universitätsrat".
- (2) Dem Universitätsrat gehören elf Personen an, davon vier interne Mitglieder.
- (3) Die persönliche Amtszeit der Mitglieder des Universitätsrates beträgt vier Jahre. Eine Wiederbestellung für fünf Jahre ist möglich.
- (4) Der Universitätsrat wählt aus seinen Mitgliedern eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und eine stellvertretende Vorsitzende oder einen stellvertretenden Vorsitzenden. Die Vorsitzende oder der Vorsitzende muss ein externes Mitglied sein. Die Vorsitzende oder der Vorsitzende hat ein Vorschlagsrecht für die Wahl ihres oder seines Stellvertreters.
- (5) Der Findungskommission für die Mitglieder des Universitätsrats gehören fünf Mitglieder des Senats und beratend ein Mitglied des Universitätsrats sowie beratend die Gleichstellungsbeauftragte an. Die Mitglieder der Findungskommission dürfen nicht Mitglieder des Präsidiums sein.

## **§ 8     Fakultätsrat und Dekanat**

- (1) Von der Möglichkeit, einen Großen Fakultätsrat im Sinne des § 25 Abs. 3 LHG einzurichten, wird kein Gebrauch gemacht.
- (2) Dem Fakultätsrat gehören an
  - a) als stimmberechtigtes Amtsmitglied:
    - die Dekanin oder der Dekan
  - b) als stimmberechtigte Wahlmitglieder:
    - 9 Vertreterinnen oder Vertreter der Gruppe nach § 10 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 LHG (Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer),
    - 2 Vertreterinnen oder Vertreter der Gruppe nach § 10 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 LHG (Akademische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter) 3 Vertreterinnen oder Vertreter der Gruppe nach § 10 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 LHG (Studierende),
    - 1 Vertreterin oder Vertreter der Gruppe nach § 10 Abs. 1 Satz 2 Nr. 4 LHG (Doktorandinnen und Doktoranden),
    - 1 Vertreterin oder Vertreter der Gruppe nach § 10 Abs. 1 Satz 2 Nr. 5 LHG (sonstige Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter).
  - c) als beratende Mitglieder:
    - die weiteren Mitglieder des Dekanats, soweit sie dem Fakultätsrat nicht als stimmberechtigte Wahlmitglieder angehören,
    - entsprechend § 25 Abs. 2 Satz 3 LHG die hauptberuflichen Hochschullehrer und Hochschullehrerinnen.
- (3) Für die Zusammensetzung des Fakultätsrats der Medizinischen Fakultät gilt § 27 Abs. 5 LHG, dabei verteilen sich die Sitze nach § 27 Abs. 5 Ziff. 4 LHG wie folgt:
  - 6 Vertreterinnen oder Vertreter der Gruppe nach § 10 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 LHG,
  - 1 Vertreterin oder Vertreter der Gruppe nach § 10 Abs. 1 Satz 2 Nr. 4 LHG.

Den Dekanaten gehören jeweils zwei weitere Prodekane nach § 23 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 LHG an.

## **§ 9     Gleichstellung**

- (1) Der Senat wählt in der Regel aus dem Kreis des an der Hochschule hauptberuflich tätigen weiblichen wissenschaftlichen Personals eine Gleichstellungsbeauftragte und drei Stellvertreterinnen, die aus verschiedenen Fakultäten kommen sollen.

- (2) Die Amtszeit der Gleichstellungsbeauftragten und ihrer Stellvertreterinnen beträgt zwei Jahre.
- (3) Der Senat richtet eine Gleichstellungskommission als beratenden Ausschuss ein. Dem Ausschuss gehören die Gleichstellungsbeauftragte und ihre Stellvertreterinnen an. Aufgaben und Verfahren regelt der Senat in einer Satzung, darin kann er auch weitere Kommissionsmitglieder vorsehen.

#### **§ 10 Konvent der Doktorandinnen und Doktoranden (Promovierendenkonvent)**

Es wird ein zentraler Konvent gebildet. Die Geschäftsordnung kann zusätzlich fachbezogene Teilkonvente vorsehen.

#### **§ 11 Beauftragte oder Beauftragter für Studierende mit Behinderung**

Die Beauftragte oder der Beauftragte für Studierende mit Behinderung oder einer chronischen Erkrankung vertritt die Interessen der Studierenden mit Behinderung oder chronischer Erkrankung der Hochschulleitung und den Studiendekaninnen und Studiendekanen gegenüber; sie oder er bietet insbesondere Informationen zur und Hilfestellung bei der Bewältigung eines Studiums mit Behinderung und chronischer Krankheit und erarbeitet einvernehmlich mit der oder dem Schwerbehindertenbeauftragten der Universität Vorschläge zur Verbesserung der Situation von diesen Studierenden.

#### **§ 12 Studentische Vertretung**

Soweit nicht anders geregelt, werden studentische Vertreterinnen oder Vertreter in Gremien und Ausschüssen der Universität auf Vorschlag der Verfassten Studierendenschaft benannt. Das Vorschlagsrecht kann auf eine Frist nicht unter 10 Tagen beschränkt werden.

#### **§ 13 Seniorprofessur**

Die Verleihung der Bezeichnung „Seniorprofessorin/Seniorprofessor“ erfolgt für die Dauer von drei Jahren durch den Senat. Voraussetzung ist ein begründeter Vorschlag der zuständigen Fakultät. Näheres regelt eine Satzung.

#### **§ 14 Beteiligung der Studierenden an der Verwendung der studentischen Qualitätssicherungsmittel**

Für die Beteiligung der Studierenden an der Verwendung der studentischen Qualitätssicherungsmittel gelten die Regelungen des Hochschulfinanzierungsvertrags Begleitgesetzes (HoFV- Begleitgesetz) in der jeweils geltenden Fassung.

#### **§ 15 Versammlung der einzelnen Gruppen der Universität**

Die Mitgliedergruppen nach § 10 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1-5 LHG können Versammlungen bilden. Die Versammlungen besitzen keine Entscheidungsbefugnisse.

#### **§ 16 Verantwortung der Wissenschaft in der Gesellschaft**

Die Universität ist sich als Institution der Wissenschaft ihrer gesellschaftlichen Verantwortung bewusst. Sie erwartet, dass alle Mitglieder und Angehörigen die gesellschaftlichen Folgen ihres Tuns beachten. Die Universität legt Wert auf ihre wissenschaftliche Unabhängigkeit und lehnt eine Vereinnahmung durch Dritte ab.

Sie sieht es als zentrale Aufgabe an, den Missbrauch von Forschungsergebnissen und Forschungsmethoden durch Dritte sowie die riskanten Folgen der Forschung kritisch abzuwägen. Dies trifft insbesondere für besorgniserregende sicherheitsrelevante Forschung zu. Diese um-

fasst wissenschaftliche Arbeiten, bei denen die Möglichkeit besteht, dass sie Wissen, Produkte oder Technologien hervorbringen, die unmittelbar von Dritten missbraucht werden können um Menschenwürde, Leben, Gesundheit, Freiheit, Eigentum, Umwelt oder ein friedliches Zusammenleben erheblich zu schädigen.

Wissenschaftliche Verantwortungslosigkeit in Forschung und Lehre ist nicht mit den Grundüberzeugungen der Universität vereinbar. Dies bezieht sich explizit auch auf die Gute Wissenschaftliche Praxis. In fraglichen Fällen berät eine vom Senat eingesetzte Kommission abwägend zu einzelnen Vorhaben. Das Nähere regelt eine Satzung.

## **§ 17 Ehrungen**

- (1) Der Senat kann Persönlichkeiten, die sich um die Universität Ulm in besonderer Weise verdient gemacht haben und mit ihr eng verbunden sind, die Würde einer Ehrensenatorin oder eines Ehrensenators verleihen.
- (2) Der Senat kann emeritierten und pensionierten Professorinnen oder Professoren der Universität Ulm sowie ehemaligen Mitgliedern der Universität die Würde einer Ehrenbürgerin oder eines Ehrenbürgers der Universität Ulm verleihen, wenn sie sich um die Entwicklung der Universität Ulm in besonderer Weise verdient gemacht haben.
- (3) Der Senat kann Persönlichkeiten, die sich um die Universität Ulm verdient gemacht haben, mit der Universitätsmedaille auszeichnen.
- (4) Die Fakultäten können für besondere Verdienste um die in ihnen vertretenen Fächer den akademischen Grad einer Doktorin oder eines Doktors ehrenhalber nach den Vorschriften der jeweiligen Promotionsordnung verleihen.

## **§ 18 Inkrafttreten**

Diese Grundordnung tritt mit Zustimmung des Ministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst Baden-Württemberg am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Grundordnung in der Fassung vom 13.12.2018 (Amtliche Bekanntmachung Nr. 36 vom 14.12.2018) außer Kraft.

Ulm, den 23.08.2022

gez.

Prof.-Ing. Dr. Michael Weber

- Präsident -